

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

VERANSTALTUNGEN FÜR NPOS

Praxis-Seminar: **Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**, Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht

15.02.2013 - Frankfurt
18.02.2013 - Hamburg
18.03.2013 - Hannover
22.03.2013 - Köln
15.04.2013 - München
10.06.2013 - Köln

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-

Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Vereinsrecht "update"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax
22.03.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Datenschutzrecht für Vereine und NPO**, NPO-Akademie

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
09.04.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Workshop: **Datenschutz und Sicherheit für meine Spender**, Deutscher Fundraising Kongress

Referent: RA Dr. Christian Seyfert, LL.M. (USA), Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
24.04.2013 - Berlin

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Vereinsrecht "kompakt"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax
16.09.2013 - Köln

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Stiftungslehrgang**, Abbe-Institut für Stiftungen, Universität Jena

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht
25. - 28.09.2013 - Jena

Hier klicken für weitere Informationen

AKTUELLER HINWEIS

Zum inzwischen dritten Mal führt die Altruja GmbH eine groß angelegte Umfrage zur Nutzung von Online-Fundraising-Instrumenten durch. An der **Online-Fundraising-Studie 2013** können sich Nonprofit-Organisationen, Stiftungen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen aus Deutschland, Österreich und der

Schweiz beteiligen. Die Teilnahme ist noch bis zum 4. Februar 2013 über folgenden Link möglich: <http://altruja.de/online-fundraising-studie-2013>. Teilnehmer erhalten die Ergebnisse der Studie bereits vor der Veröffentlichung.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden – Aktuelles EuGH-Urteil

Kaum ein anderes umsatzsteuerliches Thema für Nonprofit-Organisationen war in den letzten Jahren einem so starken Wandel unterworfen wie der Vorsteuerabzug bei gemischtgenutzten Gegenständen, d.h. bei Verwendung eines Wirtschaftsgutes sowohl für den gemeinnützigen Zweck als auch für das erwerbswirtschaftliche Handeln im Rahmen eines Geschäftsbetriebs. Zur gemischten Nutzung eines Gebäudes hat sich nun der EuGH geäußert (zur Vorlage durch den BFH vgl. *Nonprofitrecht aktuell 11/2010*).

Wann wird das Thema „Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung von Gebäuden“ relevant?

Ein erwerbswirtschaftlich-unternehmerisch genutztes Gebäude berechtigt zum Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten, ein ideell-gemeinnützig genutztes Gebäude nicht. Die Realität sieht freilich nicht immer so einfach aus. Krankeneinrichtungen machen auch Wellness-Angebote, in Schwimmhallen werden Aquafitness-Kurse angeboten (vgl. aktuell FG Münster, Urteil v. 24.10.2012, Az. 10 K 630/11 K), Sporthallen werden an Wochenenden für Familienfeiern zur Verfügung gestellt – stets mit dem gleichen erwerbswirtschaftlichen Zweck: die Kasse der NPO etwas aufzubessern. Dieses erwerbswirtschaftliche Handeln ist dann zwar ertrag- und umsatzsteuerpflichtig, berechtigt aber umgekehrt regelmäßig auch zum Vorsteuerabzug. Vergegenwärtigt man sich die Kosten einer entsprechenden Gebäudeanlage, wird die finanzielle Tragweite schnell deutlich (vgl. hierzu Winheller, Wohlfahrt intern 11/2011, S. 48 ff.).

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug: Unternehmerische und umsatzsteuerpflichtige Nutzung

Damit ein Vorsteuerabzug in Frage kommt, muss die wirtschaftlich-unternehmerische Nutzung allerdings mindestens 10% erreichen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell 07/2011*). Spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung des Folgejahres muss das Gebäude außerdem der unternehmerischen Sphäre zugeordnet werden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell 05/2012*). Erhöht sich der Anteil der unternehmerischen Nutzung später, darf innerhalb der nächsten 10 Jahre die Vorsteuer berichtigt werden, aber eben nur, wenn das Gebäude zunächst entsprechend dem Unternehmensbereich zugeordnet wurde. Sinkt hingegen der Anteil der unternehmerischen Nutzung später, ist die zusätzliche gemeinnützige Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe nachzuersteuern (vgl. *Nonprofitrecht aktuell 03/2012*).

Aus der unternehmerischen Nutzung allein folgt aber noch

nicht automatisch der Vorsteuerabzug. Unwägbarkeiten drohen z.B. im Fall der Umsatzsteuerfreiheit einzelner Ausgangsleistungen der NPO. Denn mit der Umsatzsteuerfreiheit entfällt auch das Recht zum Vorsteuerabzug. Tückisch: Gelegentlich sorgt auch die Rechtsprechung dafür, dass bisher umsatzsteuerpflichtige Leistungen plötzlich umsatzsteuerfrei zu behandeln sind. Vor allem der EuGH prüft regelmäßig die deutschen umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschriften und erweitert nicht selten deren Anwendungsbereich (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 11/2012). Der Steuerpflichtige ist daher gut beraten, die aktuelle EuGH-Rechtsprechung im Blick zu behalten, um zu vermeiden, dass ihm plötzlich – ohne jedwede Gesetzesänderung – der Vorsteuerabzug versagt wird.

Anteil und Höhe des Vorsteuerabzugs bei Gebäuden

Ist geklärt, welche der im Gebäude ausgeführten Leistungen zum Vorsteuerabzug berechtigen und welche nicht, bleibt die Frage nach der Berechnung des konkreten Nutzungsanteils und damit der Höhe des Abzugs zu klären. Gesetzgeber und Finanzverwaltung wollten insoweit bislang vorrangig den *Flächenschlüssel* (Verhältnis der unternehmerisch genutzten zur ideell genutzten Fläche) statt des *Umsatzschlüssels* (Verhältnis der Umsätze aus den jeweiligen Bereichen) anwenden, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010. Der EuGH hat dies nun bestätigt, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Flächenschlüssel auch tatsächlich zu „präziseren“ Ergebnissen führt. Diese Einschränkung ist wohl auch der Finanzverwaltung nicht entgangen. Seit 01.01.2013 stellt das BMF im UStAE die Anwendung des Flächenschlüssels nämlich unter den Vorbehalt, dass dieser auch zu „sachgerechten“ Ergebnissen führt.

HINWEIS: Eine Aufteilung der Vorsteuer nach der genutzten Fläche wird für NPOs häufig ungünstiger sein als ein Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der erzielten Umsätze: Der Wellness-Bereich oder der Museumsshop benötigen im Vergleich zur übrigen ideellen Nutzung wenig Fläche, generieren aber wesentlich mehr Umsatz! Da die Anwendung des Flächenschlüssels in diesen Fällen also gerade nicht zu präzisen, sachgerechten Ergebnissen führt, dürfte eine Anwendung des günstigeren Umsatzschlüssels regelmäßig zulässig sein.



EuGH, Urteil v. 08.11.2012, Rs. C-511/10.

BMF, Schreiben v. 17.12.2012, Az. IV D 3 - S 7015/12/10001.

Einnahmen aus ehrenamtlicher Betreuung vor 2011 komplett steuerfrei

Seit 2011 stellt §3 Nr. 26b EStG die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bis zu einer Höhe von 2.100 Euro/Jahr von der Einkommensteuer frei (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010). Zuvor, bis einschließlich 2010, waren solche Einnahmen für ehrenamtliche Betreuer sogar in unbeschränkter Höhe steuerfrei, wie der BFH jetzt entschied. Die Richter widersprechen damit der bisherigen Besteuerungspraxis und der Auffassung der Finanzverwaltung – für Betroffene mit noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden besteht umgehender Handlungsbedarf.

Das Zivilrecht spricht dem gerichtlich eingesetzten und ehrenamtlich tätigen Betreuer für seine Tätigkeit einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 323 Euro/Jahr und pro Betreuungsfall zu, wobei sich der Petitionsausschuss erst kürzlich für eine Anhebung dieser Pauschale ausgesprochen hat (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2012). In steuerlicher Hinsicht war schon bisher gerichtlich geklärt, dass zumindest Berufsbetreuer mit ihrer Tätigkeit Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielen und nicht etwa Einnahmen gewerblicher Art (was zur Gewerbesteuerpflicht führen würde, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2010; zur Umsatzsteuerpflicht bei einer Berufsbetreuung vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011). Wie der BFH jetzt entschied, gilt Vergleichbares aber auch für ehrenamtliche Betreuer. Auch diese erzielen *Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit*. Die Finanzverwaltung war bisher noch von sog. *sonstigen Einnahmen* ausgegangen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2009).

Besonders interessant ist, dass der BFH darüber hinaus die Auffassung vertritt, dass die Einnahmen ehrenamtlicher Betreuer – zumindest bis zur Einführung des aktuellen Freibetrags zum Jahresbeginn 2011 – nach §3 Nr. 12 EStG sogar vollständig von der Einkommensteuer befreit sind.

HINWEIS: Aus der Entscheidung folgt, dass ehrenamtliche Betreuer in den Jahren vor 2011 ihre Aufwandsentschädigung ab etwa dem dritten Betreuungsfall zu Unrecht der Einkommensteuer unterwerfen mussten – hier besteht umgehender Handlungsbedarf. Aber auch für die Zeit ab 2011 ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der neu eingeführte Freibetrag in §3 Nr. 26b EStG belässt die Einnahmen zwar nur bis zu einem Betrag von 2.100 Euro/Jahr steuerfrei. Der BFH lässt die Frage aber ausdrücklich offen, ob für einen ggf. überschüssenden Teil noch immer auf §3 Nr. 12 EStG zurückgegriffen werden darf, um die Einnahmen so insgesamt steuerfrei zu stellen. Betroffene ehrenamtliche Betreuer sollten ihre Steuerbescheide für 2011 ff. daher möglichst nicht bestandskräftig werden lassen.



BFH, Urteil v. 17.10.2012, Az. VIII R 57/09.

Keine Rundfunkgebührenbefreiung für beauftragte Fahrdienste

Bis zum 31.12.2012 waren gemeinnützige Krankenhäuser, Kureinrichtungen, Behindertenheime und -werkstätten, Jugendheime und Suchthilfeeinrichtungen von der GEZ-Gebühr befreit (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2010). Hiervon erfasst waren auch die Rundfunkgeräte in Transportfahrzeugen solcher Einrichtungen, solange die Fahrzeuge ausschließlich zweckentsprechend eingesetzt wurden (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2010). Erbrachte die Einrichtung die Transportleistungen jedoch nicht selbst, sondern beauftragte sie damit einen Dritten – z.B. einen Wohlfahrtsverband (zur Umsatzsteuerfreiheit vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2012) – galt für den Dritten die Gebührenfreiheit nicht. Betroffene Fahrdienste sollten die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung nicht unterschätzen – der Streitwert der verhandelten Sache lag immerhin bei 12.000 Euro.

HINWEIS: Seit dem 01.01.2013 unterliegen alle gemeinnützigen Einrichtungen dem neuen Rundfunkbeitrag auf der Grundlage des Rundfunkänderungsstaatsvertrags. Erhoben wird nun nur noch ein Pauschalbetrag einmalig pro Betriebsstätte. Er erfasst auch die in der Betriebsstätte

eingesetzten Fahrzeuge (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2012).



BVerwG, Pressemitteilung Nr. 116/2012 zu den Urteilen v. 12.12.2012, Az. 6 C 33.11, 6 C 34.11, 6 C 35.11.

STIFTUNGSRECHT

Ausschüttungen von US-Trusts unterliegen der deutschen Schenkungsteuerpflicht

Die Frage nach der steuerlichen Behandlung angloamerikanischer Trust-Vermögen stellt sich seit jeher bei der transatlantischen Vermögensplanung. Der BFH hat insoweit kürzlich einen weiteren Streitfall geklärt und geurteilt, dass die Ausschüttungen aus den laufenden Einkünften eines US-Trusts an die in Deutschland ansässigen Begünstigten der Schenkungsteuer unterliegen.

Das deutsche Recht kennt keinen Trust. Das Rechtsinstitut des Trusts kann also nicht einfach mit einer Stiftung deutschen Rechts verglichen werden. Ein Trust hat beispielsweise keine eigene Rechtspersönlichkeit. Stattdessen ist er an einen Treuhänder (*trustee*) gebunden. Dafür kommen den Begünstigten (*beneficiaries*) besondere Rechte zur Überwachung „Ihres“ Trusts zu. Es gibt außerdem nicht nur *den einen* Trust: Ein *charitable trust* für gemeinnützige Zwecke gleicht eher einer echten deutschen Stiftung und soll ewig bestehen, ein *revocable trust* erinnert demgegenüber eher an eine Treuhand, da der Gründer die Vermögensübertragung jederzeit widerrufen kann.

Seit dem 04.03.1999 besteuert der deutsche Gesetzgeber sowohl die Errichtung und Ausstattung einer ausländischen Vermögensmasse als auch das, was jemand bei Auflösung oder während des Bestehens der Vermögensmasse erwirbt (vgl. im Einzelnen Hakert, *Primerus Corporate Counsel e-Newsletter Summer 2012*). Erfasst ist jede ausländische Rechtsform, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist bei einem *revocable trust* mit Widerrufsmöglichkeit unklar. Der BFH musste dies aktuell aber auch nicht entscheiden. Einig sind sich die Richter jedenfalls darüber, dass sowohl Ausschüttungen aus dem Vermögensstamm als auch aus laufenden Erträgen beim deutschen Begünstigten der Steuer zu unterwerfen sind. Das gilt auch dann, wenn der Begünstigte zugleich als Endberechtigter auf das gesamte

Trustvermögen bei der dann steuerpflichtigen Auflösung eingesetzt ist. Eine Ausnahme macht der BFH nur dann, wenn der Gründer den Trust für sich selbst errichtet hat und sich als Endberechtigten eingesetzt hat. Das dürfte sog. *asset-protection trusts*, die zur privaten Vermögensabsicherung und -vorsorge, z.T. auch in Offshore-Ländern, errichtet werden, etwas Auftrieb verleihen.

HINWEIS: Alle Ausschüttungen aus einem ausländischen Trust (Zahlungen aus dem Vermögensstamm, laufende Einkünfte und Übertragung des Endvermögens bei Auflösung), die ein deutscher Steuerpflichtiger seit dem 04.03.1999 vereinnahmt, sind schenkungsteuerpflichtig – und zwar unabhängig davon, ob der Trust schon vor oder erst nach diesem Datum gegründet wurde. Vielfach werden derlei Besteuerungstatbestände im Rahmen strafbefreiender Selbstanzeigen aufgedeckt – so auch im vom BFH entschiedenen Fall. Offen ließ der BFH übrigens, wie im Einzelfall die Probleme der Doppelbesteuerung – einerseits die Vermögensausstattung, andererseits der Rückfluss bei der Auflösung des Trusts – zu lösen sind. Eine Anrechnung entsprechend den Regeln bei der Vor- und Nacherbschaft scheinen die Richter zumindest für möglich zu halten. Solange dieser Punkt höchstrichterlich nicht geklärt ist, wird sich der Steuerpflichtige diese Lösung allerdings wohl zunächst gerichtlich erstreiten müssen.



BFH, Urteil v. 27.09.2012, Az. II R 45/10.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Herstellung von Vereins- und Verbandszeitungen: (Umsatz-) Steuerliche Fallstricke in der Vertragsgestaltung

Werbefinanzierte Mitgliedszeitschriften gehören zum Grundrepertoire der Verbandsarbeit – als Informationsmedium nach innen wie zur Darstellung nach außen. Der Verband kann dabei grundsätzlich zwischen der eigenen Herstellung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2010) und der Auslagerung der gesamten Aufgabe auf einen Verlag wählen. Im letzteren Fall ist die Vertragsgestaltung vor allem in steuerrechtlicher Hinsicht sehr sorgfältig zu planen, damit keine unvorhergesehenen steuerlichen Folgen eintreten.

Eine Ärztekammer hatte die Herstellung und den Vertrieb ihrer Mitgliederzeitschrift einem Verlag übertragen. Die Kammer lieferte hierzu den redaktionellen Teil und zahlte einen Zuschuss, der Verlag übernahm selbständig das Anzeigengeschäft und finanzierte damit den Rest seiner Kosten. Weder bezahlte die Kammer dabei aber nur mit dem Zuschuss, noch erbrachte der Verlag lediglich eine Leistung in jener Höhe, wie der BFH jetzt entschied. Vielmehr hatte die Kammer daneben – durch eine entsprechende Formulierung im Vertrag – dem Verlag das Recht zur Anzeigenschaltung übertragen, das dieser mit der Herstellung und dem Vertrieb der Zeitschrift „bezahlte“. Es lag insoweit also ein umsatzsteuerpflichtiges Tauschgeschäft vor, so die Richter. Dabei mussten sie nicht einmal entscheiden, ob der Verlag nicht auch aus eigenem Recht Anzeigen hätte einwerben und schalten können. Der Vertragsformulierung war nämlich klar zu entnehmen, dass die Ärztekammer dieses Recht übertragen wollte. Sie tauschte also das Recht zur Anzeigenschaltung gegen die restliche, noch offene Finanzierung für die Herstellung und den Vertrieb.

HINWEIS: Im entschiedenen Fall führte eine einzige Vertragsklausel zwischen Auftraggeber und Verlag zu unvorhergesehenen umsatzsteuerlichen Belastungen. Eine klare

Regelung dahingehend, dass dem Verlag das Anzeigengeschäft aus eigenem Recht zusteht und der Verein/Verband nur die redaktionellen Teile liefert und bezahlt, hätte möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt. Eine pauschale Schlussfolgerung, dass eine solche Regelung stets besser ist, verbietet sich aber. Vielmehr sind derlei Outsourcing-Fälle in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht sehr sorgfältig und immer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu gestalten – insbesondere, wenn die Verlagsgesellschaft Tochtergesellschaft der NPO ist: Häufig wird sich die NPO nämlich aus guten Gründen dazu entscheiden, die eigenen Werberechte an den Verlag zu verpachten, um so Einkünfte aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in steuerfreie Einkünfte aus Vermögensverwaltung umzuqualifizieren. Regelmäßig wird es dann aber auch im Interesse der NPO liegen, sich ein Veto gegen bestimmte (z.B. ethisch bedenkliche) Anzeigen vorzubehalten. Umgekehrt kann es auch sinnvoll sein, mit der Tochterverlagsgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft zu begründen, um so – ggf. unter bewusster Inkaufnahme ertragsteuerlicher Nachteile – umsatzsteuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen.



BFH, Urteil v. 11.07.2012, Az. XI R 11/11.

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Auf dem Weg zur „Klein-Genossenschaft“ – Aktuelle Vorschläge für eine Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Angesichts der allseits geforderten Förderung der Zivilgesellschaft entdecken die Regierung und die Opposition aktuell die traditionelle Rechtsform der Genossenschaft wieder. Man ist sich darüber einig, bürokratische Hürden und Rechtsformkosten abbauen zu wollen, um die Genossenschaft für kleinere, mitgliedschaftlich organisierte Projekte zu öffnen. Insbesondere im Zusammenhang mit den Themen Energiewende, bürgerschaftliches Engagement und Wohnbauprojekte wird der Rechtsform Potenzial zugeschrieben. Analog zur UG (sog. „Mini-GmbH“) soll es daher künftig eine Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt) geben. Als eine Art „Klein-Genossenschaft“ soll sie insbesondere von der als kostenintensiv empfundenen Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband befreit werden.

Zur gemeinsamen Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks ist der Idealverein steuer- (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2012) wie zivilrechtlich (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011; vgl. auch *Nonprofitrecht aktuell* 11/2009 zum wirtschaftlichen Verein) die falsche Wahl. Als Alternative bieten sich zwar häufig Kapitalgesellschaften (UG, GmbH) an. Sie sind allerdings kapitalistisch geprägt, d.h. der Einfluss auf die Geschäfte hängt bei ihnen regelmäßig von der kapitalmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft ab. In die freie Lücke dringt die Genossenschaft ein: Sie wird einerseits durch den von ihr betriebenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geprägt und ist andererseits demokratisch-mitgliedschaftlich organisiert (Grundsatz: ein Kopf, eine Stimme). Die Pflichtmitgliedschaft einer Genossenschaft in einem Prüfungsverband wird bislang allerdings als Hindernis empfunden. Sie schreckt den einen oder anderen Gründer davor ab, die Genossenschaft als Rechtsform zu wählen.

Die Bundesregierung will daher die neue Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt) von der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband befreien, solange sie nicht mehr als eine der folgenden Größenkriterien überschreitet: (a) eine Bilanzsumme von 4,84 Mio. Euro, (b) Umsatzerlöse von 9,68 Mio. Euro, (c) Beschäftigung von 50 Arbeitneh-

mern im Jahresschnitt. Die neue „Klein-Genossenschaft“ würde damit im Ergebnis den geltenden Prüfungsschwellen für kleine Kapitalgesellschaften angeglichen. Ist man sich insoweit in der Tendenz einig, bedarf es wohl noch eines parlamentarischen Kompromisses darüber, wie „klein“ die neue Kooperativgesellschaft nun sein soll. Die Opposition will sich nämlich eher an den europarechtlichen Vorgaben für Kleinbetriebe orientieren (kumulativ dürfen danach (a) eine Bilanzsumme von 350.000 Euro, (b) Umsatzerlöse von 700.000 Euro und (c) die Zahl von 10 Arbeitnehmern nicht überschritten werden). Dafür würden im Gegenzug dann neben der Zwangsmitgliedschaft samt Prüfungspflicht auch insgesamt die Rechnungslegungs- und Publizitätsvorgaben noch weiter vereinfacht werden.

Daneben scheint in der aktuellen Diskussion eine Haftungserleichterung auch für ehrenamtliche Genossenschaftsvorstände und -aufsichtsräte, eine Stärkung der Wohnungsgenossenschaften, Vereinfachungen bei öffentlichen Fördergeldern sowie eine darlehensbasierte Finanzierung durch die Genossenschaftsmitglieder konsensfähig.

HINWEIS: Das Justizministerium arbeitet bereits an einem Gesetzentwurf. Aktuell laufen hierzu Gespräche mit den

genossenschaftlichen Spitzenverbänden; für diese ist es jetzt an der Zeit, ihre eigenen Vorstellungen zu den großenabhängigen und den allgemeinen Erleichterungen zu kommunizieren. In ihrer gemeinnützigen Ausprägung wäre die geplante Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt) selbstverständlich auch für gemeinnützige Kleinprojekte

von großem Interesse (z.B. für Seniorengenossenschaften, Kindergärten, Schulen etc.).



Bundesregierung, Antwort auf Kleine Anfrage v. 11.09.2012, BT-Drs. 17/10654.

SPD-Fraktion, Antrag v. 20.11.2012, BT-Drs. 17/9976.